

Mittheilung des Senats

vom 25. October 1881.

1. Bollwerk vor dem Fangthurm und hinter der Mauer.

Die Baudeputation, Abtheilung Wasserbau, hat den beifolgenden Bericht über die Erneuerung der Bollwerke vor dem Fangthurm und hinter der Mauer eingereicht. Der Senat kann zur Zeit unter Ablehnung weitergehender Projecte sich nur mit der Einstellung von M. 15 000 in das nächstjährige Budget für Ausbesserung des jetzigen Bollwerks vor der letztgenannten Straße einverstanden erklären und ersucht die Bürgerschaft ihm hierin beizutreten.

Bericht.

Anlage.

Durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft vom 23./25. März d. J. wurde die Baudeputation mit einer Berichterstattung über die zum Schutze der westlichen Altstadt gegen Hochwasser etwa erforderliche Erneuerung des Bollwerks vor den Straßen „Hinter der Mauer“ und „am Fangthurm“ und mit desfallsiger Kostenberechnung beauftragt.

Die vorgenommene Untersuchung hat ergeben, daß eine genügende Sicherstellung der westlichen Altstadt gegen Hochwassergefahr zweckmäßiger Weise nur durch den Neubau einer Ufermauer an beiden in Frage stehenden Uferstrecken erreichbar wird. Es schien deshalb unerlässlich, bei der Projectirung solches zweifachen Neubaus gleichzeitig die denselben nahe berührende Eventualität einer Ausdehnung der neu zu ziehenden Mauer von der Hudepforte bis zur Schlachte in Betreff der Kosten mit in das Auge zu fassen. Die damit erneuerte Anregung der bereits vor 20 Jahren zwischen dem Senat und der Bürgerschaft verhandelten Frage wegen Verlängerung der Schlachte dürfte, ganz abgesehen von dem seit dem Bau der Kaiserbrücke noch gesteigerten Interesse, die Altstadt dem Schiffahrtsverkehr in erhöhtem Maße zugänglich zu machen, schon deshalb gerechtfertigt sein, weil bei einer mit Auführung jener beiden Ufermauern gleichzeitig ausgeführten Verlängerung der Schlachte eine Ausgabe von mehr als M. 55 000 würde vermeidlich werden, welche eventuell jetzt erforderlich, und für den Fall einer späteren Verlängerung der Schlachte ohne jeden bleibenden Nutzen gemacht sein würde.

Von dieser Anschauung geleitet, berichtet der Bauinspector Heineken in Uebereinstimmung mit dem Oberbaudirector Franzius wie folgt:

Die Mauer am Fangthurm, ca 58 m lang, zeigte sich bei dem diesjährigen Hochwasser so defect, daß sie einen irgend nennenswerthen Schutz nicht zu leisten vermochte. Das Wasser lief unter der Mauer durch und durch dieselbe hin.

Die Untersuchung der Mauer hat gezeigt, daß das Fundament vielfach hohl war.

Die im Innern zum Theil aus Gußmauerwerk bestehende Mauer hatte mehrfach offene Fugen und hohle Räume. Die Steine waren an der äußeren Mauerseite größtentheils verwittert.

Die vorgenommene Reparatur wird die Mauer voraussichtlich für das im nächsten Winter oder Frühjahr etwa eintretende Hochwasser unter Zuhilfenahme von Abschottungen und Abdeckungen widerstandsfähig machen. Eine dauernde Sicherheit ist aber nicht erreicht, und ist ein Neubau der Mauer erforderlich, wenn eine genügende Sicherheit gegen Hochwasser erreicht werden soll.

Das hölzerne Bollwerk hinter der Mauer, ca. 143 m lang, ist 1863 aus dem Holze der bei Gelegenheit der Erneuerung des Oberbaues der großen Weserbrücke hergestellten Nothbrücke erbaut. Daß dieses Bollwerk einer Erneuerung bedarf, kann bei dessen aus Tannenholz bestehendem

Material nicht Wunder nehmen. Nur durch kostspielige Reparaturen ließ es sich seither noch hinhalten. Eine gründliche Reparatur würde einem Neubau gleich kommen. Dieses Bollwerk liegt erheblich niedriger als der höchste Wasserstand. Es läßt sich auch nicht erhöhen. Es hat bis jetzt nicht die Aufgabe gehabt, das Hochwasser abzuhalten. Bei dem bevorstehenden Neubau kann die Uferschalung allerdings so hoch gelegt werden, daß dieselbe das Hochwasser fängt. Es muß dann aber, wenn man nicht alle unmittelbar oder direct angrenzenden Straßen erhöhen will, was bei deren geringer Breite äußerst schwierig sein würde, die Uferschalung als Mauer hergestellt werden. Eine Holzconstruction ohne breite Erdhinterfüllung kann nicht als Schutz gegen Hochwasser dienen.

Durch einen Neubau beider Uferstrecken als Ufermauer, wie solcher Obigem zufolge mit Rücksicht auf den Zweck der Abwendung der Hochwassergefahren und Trockenhaltung der hinterliegenden Straßen nur ausgeführt werden kann, würde man den jetzt nicht vorhandenen genügenden Schutz auch dieses Theiles der Altstadt gegen Hochwasser erreichen können. Beide Uferschalungen stehen aber theilweise so nahe den an den betreffenden Straßen liegenden Häusern, daß ein Neubau der Mauer an derselben Stelle ein Aufheben der Straße und Schützen der Gebäude durch kostspielige Absteifungen erforderlich machen würde. Ein Verlegen der Mauer wird deshalb nöthig.

Bei Erneuerung oben genannter beiden Bollwerke würde es daher zweckmäßig sein, dieselben nach Ausweis anliegender Zeichnung gleich in die Flucht der Verlängerung der Schlachte zu setzen, womit der größere Theil des bereits vor Jahren angeregten Projectes einer Verlängerung der Schlachte zur Ausführung kommen würde.

Die beiden obengenannten Bollwerke von 58 m und 143 m Länge sind durch die in der neuen Bollwerkslinie ca. 36 m lange Mischenburg von einander getrennt. Will man das neue Bollwerk nicht vor dieser vorüberziehen, so hat man zwei Anschlüsse von zusammen ca. 26 m Länge zu ziehen. Diese beiden Anschlüsse haben für den Verkehr gar keinen Werth. Durch die Verbindung beider Mauerstrecken vermittelt einer um nur 10 m längeren Mauer vor der Mischenburg vorüber, würde man aber eine fortlaufende Uferschalung von 237 m Länge erhalten. Dieser Vortheil, verbunden mit dem sicheren Schutz gegen Hochwasser ist so groß, daß er mehr als reichlich die ev. Mehrkosten einer Mauer von 10 m ausgleicht.

Eine weitere Frage würde sein, ob das durch diese Ufermauer von 237 m erlangte, längs des Flusses unterhalb der Kaiserbrücke belegene Areal, welches also auch von Unterweserfahrzeugen, die den Mast nicht streichen können, zu erreichen ist, mit der oberen Schlachte verbunden werden soll.

In diesem Falle würde der erforderliche Anschluß oberhalb des Fangthurms um 11 m Länge wegfallen, dafür aber eine Mauer von 70 m zu erbauen sein, so daß eine Mehrlänge von 59 m entstehen würde.

Durch die Erbauung auch dieser Strecke würde das Project der Verlängerung der Schlachte ausgeführt und der mittlere Theil der westlichen Altstadt gegen Hochwasserschaden gesichert sein.

Es würden allerdings einige, jetzt mehr oder weniger direct an der Weser liegende Pächhäuser, von denen einige Lufen und Winden nach der Weser haben, von der Weser durch eine Mauer oder Schlachte getrennt. Das Löschen und Laden über dieselbe würde aber dadurch nicht ausgeschlossen, vielmehr in einzelnen Fällen noch erleichtert werden.

Die Kosten einer solchen Mauer incl. Hinterfüllung mit den zugehörigen Treppen u., würden, da der Baugrund als rein und gleichmäßig zu betrachten ist, pro lfd. m ca. M. 1500, die Gesamtkosten also:

- 1) für den Fall einer Erstreckung von der Guckpforte bis oberhalb der Straße am Fangthurm $248 \text{ m} \times 1500 = \text{M. } 372\,000$,
- 2) für den Fall der Ausdehnung von der Guckpforte bis zur Schlachte $307 \times 1500 = \text{M. } 460\,500$ betragen.

Dagegen würden sich die Kosten

- 1) eines auf der Strecke des Bollwerks vor der Straße „Hinter der Mauer“ an der jetzigen Stelle neu aufzuführenden hölzernen Bollwerks in einfachster Weise aus Tannenholz ohne Spundwand zc. construiert, ohne Berechnung der nöthigen Pflasterarbeiten auf ca. M. 60,000.
- 2) des Neubaus einer massiven Mauer unmittelbar vor der jetzt vorhandenen Mauer vor der Straße „am Fangthurm“ auf ca. M. 87 000 belaufen.

Schließlich ist zu bemerken, daß im Fall der Aussetzung jedes Neubaus die nothdürftige Reparatur des hölzernen Bollwerks vor der Straße „Hinter der Mauer“, welche freilich gegen Hochwasser keinerlei Schutz gewähren würde, pro 1882 mit einem Kostenaufwande von M. 15 000 nöthig werden würde.

Dem vorstehenden Berichte des Bauinspectors **Heineken** erlaubt sich die Deputation, zur Ergänzung der Uebersicht der verschiedenen Ausführungsmöglichkeiten das Folgende hinzuzufügen:

Während nach obigem Berichte eine bis zur Schlachte aufzuführende Mauer mit gleichzeitigem Neubau vor der Aschenburg zum Gesamtkostenbetrag von M. 460 500

im Vergleich zu der kürzeren Strecke bis oberhalb der Straße am Fangthurm an Mehrkosten für 59 m größere Länge à M. 1500 = M. 88 500

verursachen würde, würden bei fernerer Abstandnahme von einer Mauer vor der Aschenburg sich noch weitere Kosten für 10 lfd. m à M. 1500 = „ 15 000

ersparen lassen. Bei stricter Beschränkung des projectirten Neubaus auf eine Ufermauer vor den Straßen „Hinter der Mauer“ und „vor dem Fangthurm“

würden sich daher die Kosten „ 103 500

für 238 lfd. m à M. 1500 auf M. 357 000 belaufen.

Weil aber ein so beschränkter Neubau im Ganzen 3 Anschlüsse (2 vor der Aschenburg 26 m lang und 1 oberhalb des Fangthurm 11 m lang) von zusammen 37 m Länge erforderlich machen würde, so würden in solchem Falle für diese Anschlüsse $37 \times M. 1500 = M. 55 500$, wie Eingangs erwähnt worden, möglicherweise ohne jeden bleibenden Nutzen verausgabt werden.

Auf Grund vorstehender Erledigung des ihr gewordenen Auftrags darf die berichtende Deputation weitere Beschlußnahme dem höheren Ermessen anheimgeben und nur für den Fall, daß der Neubau einer Mauer oder eines Bollwerks vor der Straße „Hinter der Mauer“ zur Zeit nicht beliebt werden sollte, die Genehmigung der Einstellung von M. 15 000 in das nächstjährige Budget für die event. nothdürftige Ausbesserung des dortigen jetzigen Bollwerks beantragen.

(gez.) **Tetens.** (gez.) **Wessels.**

2. Gewerbeordnung.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 18. Juli d. J., die Abänderung der Gewerbeordnung betreffend, sind einige Bestimmungen erforderlich, insbesondere in Betreff der Behörde und des Verfahrens in Rekursfällen, und hinsichtlich der Vollstreckungsbehörden für die Einziehung der Innungsbeiträge und Ordnungstrafen. In ersterer Beziehung, in welcher es sich um den nach den §§ 98 b und 103 des Gesetzes zulässigen Rekurs gegen Verfügungen der höheren Verwaltungsbehörde handelt, empfiehlt sich eine gleiche Behandlung dieser Sachen, wie in andern Gewerbeangelegenheiten, wenn nach §§ 20 und 21 der Gewerbeordnung

Refurs erhoben wird, und demnach die Anwendung des Bremischen Gesetzes vom 17. November 1869, das Refursverfahren in Gewerbefachen betreffend, auch auf diese Fälle.

Was den zweiten Punkt betrifft, so ist in § 100 b des Reichsgesetzes zwar bestimmt, daß die Innungsbeiträge und Ordnungsstrafen nach Antrag des Innungsvorstandes auf dem für die Beitreibung der Gemeindeabgaben landesrechtlich vorgesehenen Wege zwangsweise eingezogen werden, so daß darüber kein Zweifel obwalten kann, daß hinsichtlich des Verfahrens das Bremische Gesetz vom 13. März 1880, die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege betreffend, Anwendung findet; da aber nach der angeführten Bestimmung des Reichsgesetzes die Beitreibung nach Antrag des Innungsvorstandes geschehen soll, so muß im Hinblick auf § 3 des gedachten Bremischen Gesetzes noch die zur Anordnung und Leitung des Zwangsverfahrens zuständige Vollstreckungsbehörde bestimmt werden. Es erscheint zweckmäßig und der Absicht des Reichsgesetzes entsprechend, dazu für die Stadt Bremen das Generalsteueramt, für das Landgebiet die Gemeindevorsteher und für die Hafenstädte die Stadträthe, welchen die Einziehung der Gemeindeabgaben obliegt, zu bestellen.

Der Senat ersucht demnach die Bürgerschaft, sich mit dem anliegenden Gesetzentwurf einverstanden zu erklären. Die Gewerbekammer, welcher der Entwurf zu gutachtlicher Aeußerung mitgetheilt worden ist, hat bei demselben nichts zu erinnern gefunden.

In Betreff der Zuständigkeit der übrigen im Reichsgesetze angeführten Behörden beabsichtigt der Senat, die den Centralbehörden vorbehaltenen und einige der den höheren Verwaltungsbehörden überwiesenen Geschäfte (§§ 100 c und 104 Abs. 2) selbst zu übernehmen, im Uebrigen aber die Gewerbecommission des Senats als höhere Verwaltungsbehörde für das ganze Staatsgebiet zu bestellen; die Geschäfte der Aufsichtsbehörde werden für die Stadt Bremen einem Mitgliede der Gewerbecommission, für das Landgebiet den Gemeindevorstehern und für die Hafenstädte den Stadträthen übertragen werden, während als Polizeibehörden die betreffenden Behörden in Wirksamkeit zu treten haben. Des Erlasses eines Gesetzes bedarf es zu vorstehenden Anordnungen nicht.

Anlage.

Gesetz, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 18. Juli 1881 wegen Abänderung der Gewerbeordnung.

Vom

Zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 18. Juli 1881, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, verordnet der Senat im Einverständnisse mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Auf den nach §§ 98 b und 103 des Reichsgesetzes zulässigen Refurs gegen Verfügungen der höheren Verwaltungsbehörde findet sowohl wegen der zuständigen Refursbehörde, als auch wegen des Verfahrens das Gesetz vom 17. November 1869, das Refursverfahren in Gewerbefachen betreffend, beziehungsweise das Gesetz vom 29. Juni 1872 unter VI. Anwendung.

§ 2.

Die zur Anordnung und Leitung des Zwangsverfahrens behufs Einziehung der auf Grund des Innungsstatuts oder der Nebenstatuten umgelegten Beiträge und verhängten Ordnungsstrafen (§ 100 b des Reichsgesetzes) zuständigen Vollstreckungsbehörden sind für die Stadt Bremen das Generalsteueramt, für das Landgebiet die Gemeindevorsteher, für die Hafenstädte die Stadträthe.

Beschlossen etc.

3. Verkauf der Häuser Osterthorssteinweg Nr. 1 und Dobben Nr. 74.

Der Senat theilt unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft den von der Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke erstatteten Bericht über den Verkauf der Häuser Osterthorssteinweg Nr. 1 und Dobben Nr. 74 hieneben zu ihrer Beschlußnahme mit.

Bericht.

Anlage.

Nachdem infolge Beschlusses von Senat und Bürgerschaft vom 21./22. Juni d. J. (Verh. 1881 S. 323, 343) das Grundstück an der Bernhardstraße Nr. 12 behufs Errichtung einer Feuerwehrestation für die östliche Vorstadt staatsseitig erworben und die Verlegung der Polizeiwache und Nachtwache, welche sich bisher in den dem Staate gehörigen Häusern am Osterthorssteinweg Nr. 1 und Dobben Nr. 74 befanden, dorthin erfolgt ist, sind die letzteren verfügbar geworden. Da eine anderweitige Verwendung dieser Häuser zu Staatszwecken nicht in Aussicht steht und eine Vermietung derselben im gegenwärtigen Zustande wenig einbringen würde, empfiehlt sich nach Ansicht der berichtenden Deputation ein Verkauf der Häuser, zumal eine günstige Offerte dazu vorliegt. Die Wittive **H. Hagemann** hieselbst hat nämlich durch den Häusermakler **J. C. D. Arndt** einen Kaufpreis von **M. 22 000** unter folgenden Bedingungen geboten: 1) Die Lieferung soll zu Ostern Fahrnißzeit 1882 geschehen, vorbehaltlich einer mit der Deputation zu treffenden Vereinbarung wegen einer etwaigen früheren Lieferung. 2) Die Berichtigung des Kaufpreises soll in der Weise erfolgen, daß am Lieferungstage **M. 2000** und zu Michaelis Fahrnißzeit 1882 nach geschehener oder gesicherter Cassung die übrigen **M. 20 000** zu bezahlen sind. Bis zur vollständig geleisteten Zahlung bleibt dem Staate das Eigenthumsrecht vorbehalten. 3) Für den beabsichtigten Neubau wird die Baulinie nach Maßgabe des anliegenden Situationsrisses vom 20. Juli d. J. festgestellt; von den durch die Regulirung entstehenden Pflasterungskosten ist die Käuferin befreit. Im Uebrigen werden die Kosten dieses Verkaufs unter Erlaß der Staatsabgabe von beiden Theilen gemeinschaftlich, je zur Hälfte, getragen. 4) Die Käuferin behält sich das Recht vor, einen Dritten mit allen Rechten und Pflichten in den Kauf eintreten zu lassen, jedoch verbleibt sie alsdann ebenfalls für die Erfüllung aller Verbindlichkeiten, insbesondere die richtige Zahlung des Kaufpreises, dem Staate gegenüber verantwortlich.

Die Deputation bemerkt hierzu, daß die fraglichen Grundstücke im Jahre 1877 allerdings auf resp. **M. 11 000** und **M. 15 000**, zusammen **M. 26 000** geschätzt sind, die Gebäude sich aber in einem derartigen Zustande befinden, daß zu einer entsprechenden Verwerthung der Grundstücke ein Neubau der Häuser unbedingt erforderlich ist; der Kaufpreis von **M. 22 000** erscheint unter diesen Umständen nach gutachtlicher Aeußerung Sachkundiger durchaus angemessen und die Bedingungen dürften ebenfalls annehmbar erscheinen, auch für den Staat die Sicherheit durch die neu zu errichtenden Baulichkeiten verstärkt werden. Die Deputation beantragt daher, die Genehmigung zum Verkauf der beiden Grundstücke am Osterthorssteinweg Nr. 1 und Dobben Nr. 74 zum Kaufpreise von **M. 22 000** unter den angegebenen Bedingungen zu ertheilen, auch sich einverstanden zu erklären, daß die Verkaufskosten, soweit sie vom Staate zu tragen sind und die auf etwa **M. 120** zu veranschlagenden Pflasterungskosten demnächst vom Kaufpreise abgesetzt werden.

(gez.) **Pölmann.**(gez.) **Steinhäuser.**

4. Fabrikeninspektor.

Bei der im Anfange 1879 erfolgten Anschaffung der Stellung eines Fabrikeninspektors für das Staatsgebiet Bremen fehlten in Ermangelung von Vorerfahrungen sichere Anhaltspunkte sowohl für die an die Persönlichkeit des Beamten zu stellenden Anforderungen, als für den Umfang der von ihm zu leistenden Arbeiten. — Man war in der Annahme, daß die Thätigkeit des Inspektors sich im Wesentlichen auf die neben den Polizeibehörden von ihm wahr-

zunehmende Beachtung gefährlicher Fabrikanlagen und auf die Regelung der Behandlung jugendlicher Arbeiter beschränken werde, im Allgemeinen der Ansicht, daß das Amt von einem anderweit beschäftigten, technisch gebildeten Manne nebenher übernommen werden könne, und glaubte, als sich geeignete Bewerber für ein solches Nebenamt nicht fanden, dem zur Uebernahme der Stelle als Hauptamt willig gemachten Techniker eine Reihe anderweiter bisher von anderen Beamten besorgter Aufgaben übertragen zu können, ohne seine Zeit und seine Erwerbsfähigkeit damit so zu absorbiren, daß ihm lohnender Nebenverdienst unmöglich gemacht sein würde. So übertrug man dem Fabrikeninspektor **Wegener** die früher von dem Ingenieur **Ohnesorge** gegen ein Gehalt von M. 3000 besorgte Arbeit eines Dampfkesselrevisors, bestellte ihn zum technischen Beirath der Nichtigkeitsbehörde, verpflichtete ihn, der Bauverwaltung und anderen Behörden mit technischem Beirathe zur Verfügung zu stehen und überwies ihm vorbehaltlich weiterer Erfahrungen auch die Revision sämtlicher dem Staate gehöriger Dampfmaschinen.

Für diese gesammte Thätigkeit wurde ihm das von dem Ingenieur **Ohnesorge** für die Dampfkesselrevision allein bezogene Gehalt von M. 3000 bewilligt. — Nach dem Berichte des Senatskommissars für Fabrikeninspektionen hat indeß schon die kurze seit Anfang 1879 verstrichene Zeit erkennen lassen, daß der Umfang der Geschäftsthätigkeit dieses Beamten deren ursprünglich erwartetes Maß erheblich überschreitet.

Der Fabrikeninspektor ist in Bremen wie in anderen Staaten weit über die ursprüngliche Annahme hinaus zu einem Vertrauensmann der Fabrikanten wie der Fabrikarbeiter geworden, der in die verschiedensten Zweige der Fabrikthätigkeit beratend und fördernd einzugreifen hat und der, wenn er, wie in Bremen, seiner Stellung gewachsen ist und seine Aufgabe begreift, je länger desto mehr in jegensreicher, aber auch arbeitsreicher Weise ständig zu beachten, zu helfen und in Streit- und Zweifelsfällen zu vermitteln berufen ist. Die zeitweiligen Revisionen der in Bremen vorhandenen 89 Fabrikanlagen, die man 1879 im Wesentlichen allein im Auge hatte, bilden bei diesem stofflichen Anwachsen der Stellung nur einen geringen Theil der Aufgaben des Inspektors.

Der vermehrten Thätigkeit des Beamten und der durch dieselbe bedingten selbständigen und autoritativen Stellung desselben entspricht das ihm bewilligte Gehalt von M. 3000 nicht ausreichend, und um so weniger, als auch die dem Fabrikeninspektor übertragenen anderweiten Arbeiten eine vor drei Jahren nicht vorausgesehene Ausdehnung gewonnen haben und die Thätigkeit des Inspektors so völlig in Anspruch nehmen, daß von einem Nebenerwerbe, wie er früher dem Dampfkesselrevisor zuflöß, aus Mangel an freier Zeit nicht mehr die Rede sein kann.

In den laufenden zehn Monaten des Jahres 1881 haben 153 Dampfkessel — zum Theil wiederholt — revidirt werden müssen (1875 kamen 41 Kessel, 1876 104 Kessel, 1877 55 Kessel in Frage). Für die Nichtigkeitskommission ist der Inspektor nach den von ihm vorgelegten detaillirten Notizen im Jahre 1881 volle 47 Tage thätig gewesen, für die Polizeidirektion und das Medicinalamt 7 Tage, für die Bauverwaltung 12 Tage.

Der Senat glaubt, daß unter diesen Umständen dem von dem Senatskommissar für Fabrikeninspektionen und dem Senatskommissar bei der Nichtigkeitsbehörde lebhaft befürworteten Antrage auf Erhöhung des Gehalts des Fabrikeninspektors stattgegeben werden muß. Er beantragt daher dem Inspektor **Wegener** mit Rücksicht auf seine Stellung und den Umfang seiner Arbeiten ein Anfangsgehalt von M. 4000 zu bewilligen und die erste der gesetzlichen Alterszulagen fünf Jahre nach Erhöhung seines früheren Gehalts eintreten zu lassen.